

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 04.06.76 gegründete Verein führt den Namen Judo-Club Erbach e.V. und hat seinen Sitz in Erbach/Odenwald.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Judo-Club Erbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der derzeitigen Fassung und dient neben der Ausübung des Judo-Sports und des Ju-Jitsu-Sports der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (2) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich an der Ausübung des Judo-Sports oder Ju-Jitsu-Sports aktiv beteiligen. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

- (3) Passive Mitglieder sind solche, die Interesse am Judo-Sport oder Ju-Jutsu-Sport haben und den Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen finanziell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, das sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an den Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet:
- 1. durch Tod,
 - 2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - 4. durch Ausschluß (siehe § 12).

§ 8

Beiträge

Die Mindestbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie bestehen aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag, der sich an den Forderungen der Landesverbände für die Jahressichtmarken orientiert. Im Übrigen bleibt die Höhe der Beiträge der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes vorzulegen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 12),
2. die Mitgliederversammlung (§14).

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Pressewart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter Judo
 - g) dem Jugendleiter Ju-Jutsu
 - h) dem Mädchenwart
 - i) dem Sportwart Judo
 - j) dem Sportwart Ju-Jutsu
 - k) dem Vergnügungswart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Ist einer von beiden verhindert, so tritt an seine Stelle der Geschäftsführer.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) Die Leitung des Vereins,
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Beschlußfassung in sonstigen ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - d) Ausschluß von Mitgliedern.
- Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
1. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
 3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 4. wegen unehrenhaften Verhaltens außerhalb und innerhalb des Vereins.
- (5) Die Verwendung der Haushaltsmittel des Vereins hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Judo-Sports und Ju-Jutsu-Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13

Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat März einberufen werden.

Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresbericht der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder einstimmig auf eine geheime Wahl verzichtet haben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Kassenwesen

- (1) Das Kassenwesen obliegt dem Geschäftsführer.

- (2) Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1.Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertreter geleistet werden.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entschieden werden.

Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an „Aktion Mensch“ zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 04. Juni 1976 in Kraft.

Erläuterung: Laut Auftrag der Mitgliederversammlung vom 12.3.2008 Änderungen in den §§ 5 und 8 bezüglich Ehrenmitgliedschaft vorgenommen.
Durch Überarbeitung im Mai 2009 in allen zutreffenden §§ „Ju-Jutsu“ und in § 18 für „Aktion Sorgenkind“ die Nachfolgeinstitution „Aktion Mensch“ eingefügt.
Durch Überarbeitung im Februar 2010 Änderungen § 3 (Ergänzung in Absatz 1 bzgl. Steuerrecht), Kündigungsfrist in § 7, Beiträge § 8 berücksichtigt.
Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden der Mitgliederversammlung am 14.04.2010 vorgestellt und einstimmig angenommen.